Bundesgesetzblatt

853

Teil I

1960	Ausgegeben zu Bonn am 2. Dezember 1960	Nr. 61

Gesetz zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes

Vom 28. November 1960

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Wehrpflichtgesetzes

Das Wehrpflichtgesetz vom 21. Juli 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 651) in der Fassung des § 192 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 17) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 2 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

   „Hat ein staatenloser Wehrpflichtiger seinen Grundwehrdienst abgeleistet, so hat er einen Anspruch auf Einbürgerung, wenn er seinen dauernden Aufenthalt im Inland hat."

2. § 3 wird wie folgt gefaßt:

   „§ 3

   Inhalt und Dauer der Wehrpflicht

   (1) Die Wehrpflicht wird durch den Wehrdienst oder im Falle des § 25 durch den zivilen Ersatzdienst erfüllt. Sie umfaßt die Pflicht, sich zu melden, vorzustellen und nach Maßgabe dieses Gesetzes auf die geistige und körperliche Tauglichkeit untersuchen zu lassen.

   (2) Die Wehrpflicht endet mit Ablauf des Jahres, in dem der Wehrpflichtige das fünfundvierzigste Lebensjahr vollendet. § 47c bleibt unberührt.

   (3) Bei Offizieren und Unteroffizieren endet die Wehrpflicht mit Ablauf des Jahres, in dem sie das sechzigste Lebensjahr vollenden. § 51 des Soldatengesetzes bleibt unberührt.

   (4) Im Verteidigungsfalle endet die Wehrpflicht mit Ablauf des Jahres, in dem der Wehrpflichtige das sechzigste Lebensjahr vollendet."

3. In § 4 werden die Absätze 1 und 2 wie folgt gefaßt und folgende Absätze 3 und 4 eingefügt:

   „(1) Der auf Grund der Wehrpflicht zu leistende Wehrdienst umfaßt

   1. den Grundwehrdienst (§ 5),
   2. Wehrübungen (§ 6),
   3. im Verteidigungsfalle den unbefristeten Wehrdienst. § 3 Abs. 4 bleibt unberührt.

   (2) Ungediente Wehrpflichtige gehören zur Ersatzreserve. Wehrpflichtige, die in der Bundeswehr gedient haben, gehören zur Reserve. Die übrigen gedienten Wehrpflichtigen gehören zur Reserve, sobald über ihre Heranziehung zum Wehrdienst auf Grund der Wehrpflicht entschieden ist.

   (3) Wer auf Grund freiwilliger Verpflichtung einen Wehrdienst nach Absatz 1 leistet, hat die Rechtsstellung eines Soldaten, der auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leistet.

   (4) Außerhalb der Wehrübungen können Angehörige der Reserve zu dienstlichen Veranstaltungen durch den Bundesminister für Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle zugezogen werden. Während der Dienstleistung sind sie Soldat. § 2 des Soldatengesetzes findet keine Anwendung."

4. § 5 wird wie folgt gefaßt:

   „§ 5

   Grundwehrdienst

   (1) Der Grundwehrdienst dauert zwölf Monate. Er beginnt in der Regel in dem Kalenderjahr, in dem der Wehrpflichtige das zwanzigste Lebensjahr vollendet.

   (2) Verlängerten Grundwehrdienst, der achtzehn Monate dauert, können Wehrpflichtige auf Grund freiwilliger Verpflichtung als Soldaten auf Zeit leisten; § 33 des Bundesbesoldungsgesetzes bleibt unberührt. Ihren Anträgen auf Verwendung bei einer bestimmten Teilstreitkraft oder Waffengattung oder in einem bestimmten Dienstzweig soll entsprochen werden.

   (3) Verkürzten Grundwehrdienst, der mindestens einen Monat und höchstens sechs Monate dauert, leisten Wehrpflichtige, die das fünfundzwanzigste, aber noch nicht das fünfunddreißigste Lebensjahr vollendet haben. Nach

Vollendung des fünfunddreißigsten Lebensjahres erlischt die Verpflichtung, im Frieden Grundwehrdienst zu leisten.

(4) Wehrpflichtige können auch vor Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres zum verkürzten Grundwehrdienst einberufen werden, wenn sie auf Grund der Einberufungsanordnungen des Bundesministers für Verteidigung nicht zum vollen Grundwehrdienst herangezogen werden können oder wenn ihre Einberufung zum vollen Grundwehrdienst aus einem der in § 12 Abs. 4 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 2 angegebenen Gründe eine besondere Härte bedeuten würde, die voraussichtlich auch durch eine Zurückstellung nicht behoben werden könnte. In beiden Fällen verlängert sich die Gesamtdauer der Wehrübungen um die durch die Verkürzung des Grundwehrdienstes nicht in Anspruch genommene Zeit.

(5) Einem Antrag des Wehrpflichtigen, schon vor Aufruf seines Geburtsjahrganges zum Grundwehrdienst herangezogen zu werden, soll entsprochen werden, jedoch nicht vor Vollendung des achtzehnten Lebensjahres. Vorzeitig dienende Wehrpflichtige sind in der Regel nur zum vollen oder zum verlängerten Grundwehrdienst einzuberufen.

(6) Wehrpflichtige müssen die Zeit, in der sie während des Grundwehrdienstes Freiheitsstrafen, disziplinare Arreststrafen oder Jugendarrest verbüßt haben oder ihrer Truppe oder Dienststelle schuldhaft ferngeblieben sind, nachdienen, wenn sie mehr als dreißig Tage beträgt."

5. § 6 wird wie folgt gefaßt:

„§ 6

Wehrübungen

(1) Eine Wehrübung dauert mindestens einen Tag und höchstens drei Monate.

(2) Die Gesamtdauer der Wehrübungen der Wehrpflichtigen, die den Grundwehrdienst nach § 5 Abs. 1 leisten, beträgt bei Mannschaften und Unteroffizieren höchstens neun und bei Offizieren höchstens achtzehn Monate.

(3) Leistet ein Wehrpflichtiger den verlängerten Grundwehrdienst (§ 5 Abs. 2), so verkürzt sich die Gesamtdauer der Wehrübungen um sechs Monate.

(4) Bei Wehrpflichtigen, die nach § 5 Abs. 3 einen verkürzten Grundwehrdienst leisten, beträgt die Gesamtdauer der Wehrübungen bei Mannschaften und Unteroffizieren höchstens sechs Monate und bei Offizieren höchstens fünfzehn Monate. Bei verkürztem Grundwehrdienst von weniger als sechs Monaten verlängert sich die Gesamtdauer der Wehrübungen um die durch die Verkürzung nicht in Anspruch genommene Zeit.

(5) Wehrpflichtige, die nach dem Musterungsergebnis für den vollen oder den verkürzten Grundwehrdienst zur Verfügung stehen, können zu Wehrübungen einberufen werden, wenn sie auf Grund der Einberufungsanordnungen des Bundesministers für Verteidigung nicht zum vollen oder verkürzten Grundwehrdienst herangezogen werden können. In diesem Falle verlängert sich die Gesamtdauer der Wehrübungen um die durch die Verkürzung nicht in Anspruch genommene Zeit. Die Gesamtdauer der Wehrübungen beträgt bei Wehrpflichtigen,

1. sofern sie für den vollen Grundwehrdienst zur Verfügung stehen, bei Mannschaften und Unteroffizieren höchstens einundzwanzig, bei Offizieren höchstens dreißig Monate,
2. sofern sie das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben, bei Mannschaften und Unteroffizieren höchstens zwölf, bei Offizieren höchstens einundzwanzig Monate.

(6) Nach Vollendung des fünfunddreißigsten Lebensjahres dürfen Mannschaften und Unteroffiziere sowie ungediente Wehrpflichtige nur noch zu Wehrübungen von insgesamt drei Monaten herangezogen werden.

(7) Für Wehrübungen, die als Bereitschaftsdienst von der Bundesregierung angeordnet worden sind, gilt die zeitliche Begrenzung des Absatzes 1 nicht. Auf die Gesamtdauer der Wehrübungen nach Absatz 2 bis 6 werden sie nicht angerechnet; der Bundesminister für Verteidigung kann eine Anrechnung anordnen."

6. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

„§ 8a

Tauglichkeitsgrade

(1) Folgende Tauglichkeitsgrade werden festgesetzt:

tauglich I bis tauglich III,
beschränkt tauglich,
vorübergehend untauglich,
dauernd untauglich.

Die Richtlinien für die Festsetzung der einzelnen Tauglichkeitsgrade werden vom Bundesminister für Verteidigung erlassen.

(2) Wehrpflichtige mit dem Tauglichkeitsgrad „I" sind für jeden Wehrdienst uneingeschränkt tauglich. Wehrpflichtige mit dem Tauglichkeitsgrad „II" sind für jeden Wehrdienst mit Ausnahme bestimmter Verwendungen tauglich. Wehrpflichtige mit dem Tauglichkeitsgrad „III" sind nach Maßgabe des ärztlichen Urteils für den Wehrdienst mit Einschränkungen tauglich. Wehrpflichtige mit dem Tauglichkeitsgrad „beschränkt tauglich" werden im Frieden im Rahmen ihrer Verwendbarkeit, jedoch nicht zum Grundwehrdienst, herangezogen."

7. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 4 wird wie folgt gefaßt:

„4. Schwerbeschädigte im Sinne des § 1 Abs. 1 und 2 des Schwerbeschädigtengesetzes,";

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Vom Wehrdienst sind auf Antrag zu befreien Wehrpflichtige, deren sämtliche Brüder oder, falls keine Brüder vorhanden waren, deren sämtliche Schwestern an den Folgen einer Schädigung im Sinne des § 1 des Bundesversorgungsgesetzes oder des § 1

des Bundesentschädigungsgesetzes verstorben sind, sowie Halb- und Vollwaisen, deren Vater oder Mutter oder beide an den Folgen einer Schädigung im Sinne des § 1 des Bundesversorgungsgesetzes oder des § 1 des Bundesentschädigungsgesetzes verstorben sind, sofern der Wehrpflichtige der einzige lebende Sohn des verstorbenen Elternteils ist."

8. § 12 Abs. 7 fällt weg.

9. § 13 wird wie folgt gefaßt:

„§ 13

Unabkömmlichstellung

(1) Zum Ausgleich des personellen Kräftebedarfs für die Aufgaben der Bundeswehr und andere Aufgaben kann ein Wehrpflichtiger im öffentlichen Interesse für den Wehrdienst unabkömmlich gestellt werden, wenn und solange er für die von ihm ausgeübte Tätigkeit nicht entbehrt werden kann. Die Unabkömmlichstellung kann mit der Einschränkung ausgesprochen werden, daß der Wehrpflichtige in zeitlich begrenztem Umfange zum Wehrdienst herangezogen werden darf. Die Bundesregierung erläßt mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften über die Grundsätze, die dem Ausgleich des personellen Kräftebedarfs zugrunde zu legen sind.

(2) Über die Unabkömmlichstellung entscheidet die Wehrersatzbehörde auf Vorschlag der zuständigen Verwaltungsbehörde. Die Zuständigkeit und das Verfahren regelt eine Rechtsverordnung. Die Rechtsverordnung regelt auch, wie Meinungsverschiedenheiten zwischen der Wehrersatzbehörde und der vorschlagenden Verwaltungsbehörde unter Abwägung der verschiedenen Belange auszugleichen sind. Die Rechtsverordnung regelt ferner, für welche Fristen die Unabkömmlichstellung ausgesprochen werden kann und welche sachverständigen Stellen der öffentlichen Verwaltung und Wirtschaft zu hören sind.

(3) Durch Rechtsverordnung wird angeordnet, daß Wehrpflichtige auf Grund ihrer Tätigkeit unabkömmlich zu stellen sind, ohne daß es im Einzelfall einer Prüfung der in Absatz 1 bezeichneten Voraussetzungen bedarf. Dabei können Unterschiede nach dem Lebensalter, dem Tätigkeitsort sowie bei gedienten Wehrpflichtigen nach dem militärischen Ausbildungsstand gemacht werden.

(4) Der Dienstherr oder Arbeitgeber des Wehrpflichtigen ist verpflichtet, den Wegfall der Voraussetzungen für die Unabkömmlichstellung der zuständigen Wehrersatzbehörde anzuzeigen. Wehrpflichtige, die in keinem Arbeits- oder Dienstverhältnis stehen, haben den Wegfall der Voraussetzungen selbst anzuzeigen."

10. Nach § 13 wird folgender § 13a eingefügt:

„§ 13a

Ziviler Bevölkerungsschutz

(1) Wehrpflichtige, die von der zuständigen Behörde für Dienstleistungen im zivilen Bevölkerungsschutz herangezogen, verpflichtet oder bereitgestellt worden sind, werden nicht zum Wehrdienst herangezogen, solange sie für die Verwendung im zivilen Bevölkerungsschutz zur Verfügung stehen.

(2) Aus welchen Jahrgängen Wehrpflichtige für Dienstleistungen im zivilen Bevölkerungsschutz mit der Folge der Nichtheranziehung zum Wehrdienst vorgesehen werden können, regelt eine Rechtsverordnung. Darin kann außerdem nach der beruflichen Tätigkeit der Wehrpflichtigen, ihrem militärischen Ausbildungsstand, ihrem Tauglichkeitsgrad sowie ihrer Ausbildung und vorgesehenen Verwendung im zivilen Bevölkerungsschutz unterschieden werden.

(3) Die zuständigen Behörden sind verpflichtet, das Vorliegen sowie den Wegfall der Voraussetzungen für die Nichtheranziehung von Wehrpflichtigen der zuständigen Wehrersatzbehörde anzuzeigen."

11. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Erfassung kann, insbesondere bei Wehrpflichtigen kriegsgedienter Jahrgänge, auch durch schriftliche Befragung durchgeführt werden."

b) In Absatz 3 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Die Landesregierung kann ferner bestimmen, daß Seemannsämter bei der Anlegung der Personennachweise nach Absatz 1 mitwirken."

c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die anläßlich der Erfassung entstehenden notwendigen Auslagen der Wehrpflichtigen tragen die Länder. Sie erstatten auch den durch die Erfassung entstehenden Verdienstausfall für diejenigen wehrpflichtigen Arbeitnehmer, die nicht unter das Arbeitsplatzschutzgesetz fallen."

12. § 16 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Durch die Musterung wird ferner die Art des zu leistenden Wehrdienstes festgestellt."

13. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 ist statt auf § 5 Abs. 2 Satz 2 auf § 5 Abs. 5 Satz 1 zu verweisen.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Die Landesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung die Beschlußorgane der kreisfreien Städte und Landkreise, die die ehrenamtlichen Beisitzer binnen drei Monaten nach Mitteilung der erforderlichen Zahl der Beisitzer wählen."

14. § 19 Abs. 8 wird folgender Satz angefügt:

„Einem wehrpflichtigen Arbeitnehmer, der nicht unter das Arbeitsplatzschutzgesetz fällt, wird auch der durch die Musterung entstehende Verdienstausfall erstattet."

15. § 21 wird wie folgt gefaßt:

„§ 21

Einberufung

(1) Ungediente Wehrpflichtige werden von den Kreiswehrersatzämtern in Ausführung des Musterungsbescheides zum Wehrdienst einberufen. Ort und Zeit des Dienstantritts werden durch Einberufungsbescheid bekanntgegeben. Die Wehrpflichtigen haben sich entsprechend dem Einberufungsbescheid zum Wehrdienst in der Bundeswehr zu stellen.

(2) Die Kreiswehrersatzämter legen für die Wehrpflichtigen, die nach dem Musterungsergebnis für den vollen Grundwehrdienst, für den verkürzten Grundwehrdienst oder nur für Wehrübungen zur Verfügung stehen, getrennte Einberufungslisten an. In den Einberufungslisten sind die Wehrpflichtigen je nach ihrem Aufruf jahrgangsweise oder nach Jahrgangsabschnitten zusammenzufassen. Die Reihenfolge in den Einberufungslisten wird durch das Los bestimmt.

(3) Die Wehrpflichtigen werden auf Grund der Einberufungsanordnungen des Bundesministers für Verteidigung nach der in den Einberufungslisten festgelegten Reihenfolge zum Wehrdienst einberufen.

(4) Von der in den Einberufungslisten festgelegten Reihenfolge kann abgewichen werden, wenn der Wehrpflichtige beantragt, sofort einberufen zu werden.

(5) Von der in den Einberufungslisten festgelegten Reihenfolge kann ferner abgewichen werden, wenn in den Einberufungsanordnungen des Bundesministers für Verteidigung aus Gründen der Einsatzfähigkeit der Truppe eine Mindestzahl von Wehrpflichtigen einer bestimmten Berufsgruppe angefordert wird und diese Zahl bei Einhaltung der Reihenfolge nicht erreicht würde. Für die Einberufung der Wehrpflichtigen der bestimmten Berufsgruppe bleibt die in den Einberufungslisten festgelegte Reihenfolge maßgebend. Die Berufsgruppen, nach denen die Wehrpflichtigen angefordert werden können, werden vom Bundesminister für Verteidigung festgelegt.

(6) Wehrpflichtige, die beantragt haben, vorzeitig zum Grundwehrdienst herangezogen zu werden, oder auf Grund freiwilliger Verpflichtung den verlängerten Grundwehrdienst (§ 5 Abs. 2) leisten wollen, sind in die Einberufungslisten nicht einzutragen und vorweg einzuberufen.

(7) Wehrpflichtige, die nach dem Musterungsergebnis für den verkürzten Grundwehrdienst oder nur für Wehrübungen zur Verfügung stehen, können auf ihren Antrag zum vollen Grundwehrdienst einberufen werden. Dabei sind die Kreiswehrersatzämter an die in den Einberufungslisten festgelegte Reihenfolge nicht gebunden."

16. Nach § 21 wird folgender § 21a eingefügt:

„§ 21a

Bereitstellungsbescheid

(1) Wehrpflichtigen, die zum Wehrdienst bis auf weiteres nicht einberufen werden, obwohl sie nach dem Musterungsergebnis für den Wehrdienst zur Verfügung stehen, kann nach der Musterung ein Bereitstellungsbescheid erteilt werden, der sie verpflichtet, sich zu einem bestimmten Zeitpunkt nach Verkündung des Verteidigungsfalles an einer bestimmten Stelle zur Entscheidung über ihre Einberufung zum unbefristeten Wehrdienst zu melden.

(2) Ein Bereitstellungsbescheid kann auch Wehrpflichtigen erteilt werden, die

1. auf Grund ihres Tauglichkeitsgrades im Frieden nicht zum Grundwehrdienst einberufen (§ 8a Abs. 2 Satz 4) oder
2. nach § 12 Abs. 2, 4 oder 5 zurückgestellt

werden.

(3) Ein Bereitstellungsbescheid ist nicht zu erteilen, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, daß der Wehrpflichtige im Verteidigungsfall nicht zur Verfügung stehen wird. Der Bereitstellungsbescheid ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Annahme, daß der Wehrpflichtige im Verteidigungsfall zur Verfügung stehen wird, wegfallen.

(4) Über die Erteilung des Bereitstellungsbescheides entscheidet das Kreiswehrersatzamt.

(5) Die Bundesregierung kann anordnen, daß Wehrpflichtige, die den Bereitstellungsbescheid erhalten haben, zur Sicherstellung ihrer rechtzeitigen Verwendung im Verteidigungsfall schon vor dessen Verkündung zur Meldung aufzufordern und im Anschluß an diese Meldung ohne Einhaltung einer Frist zu einer Wehrübung einzuberufen sind."

17. § 22 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„Durch Rechtsverordnung wird Näheres bestimmt über

1. das Verfahren bei der Musterung, der Einberufung von ungedienten Wehrpflichtigen und der Erteilung des Bereitstellungsbescheides sowie über die Erstattung der Auslagen gemäß § 19 Abs. 8,".

18. § 23 Abs. 1 und 2 werden wie folgt gefaßt:

„(1) Wehrpflichtige, die bereits in der Bundeswehr gedient haben, werden nach Prüfung ihrer Verfügbarkeit durch die zuständigen Wehrersatzbehörden zum Wehrdienst einberufen. Sie sind zu hören und zu untersuchen, wenn seit dem Ausscheiden aus dem Wehrdienst mehr als zwei Jahre verstrichen sind. Auf die Untersuchung findet § 17 Abs. 6 und 7 Anwendung. Die Wehrpflichtigen haben sich nach Aufforderung durch die Kreiswehrersatzämter vorzustellen. Sie haben sich entsprechend dem Einberufungsbescheid zum Wehrdienst in der Bundeswehr zu stellen. Das Nähere über ihre Anhörung und Untersuchung sowie über den Zeitpunkt der Einberufung regelt eine Rechtsverordnung. § 4 Abs. 4 bleibt unberührt.

(2) Als gedient im Sinne dieser Vorschrift gelten auch Wehrpflichtige, die mindestens einen Monat Grundwehrdienst oder eine Wehrübung geleistet haben."

19. § 24 wird wie folgt ergänzt:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Soweit es zur Heranziehung zum Wehrdienst einer Musterung nicht bedarf, unterliegen die Wehrpflichtigen der Wehrüberwachung von dem Zeitpunkt an, an dem erstmalig über ihre Heranziehung entschieden wird. Wehrpflichtige, die dem Vollzugsdienst der Polizei angehören, unterliegen der Wehrüberwachung vom Zeitpunkt ihres Ausscheidens aus diesem Vollzugsdienst an."

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Wehrpflichtige, die für Dienstleistungen im zivilen Bevölkerungsschutz herangezogen, verpflichtet oder bereitgestellt worden sind (§ 13a), unterliegen der Wehrüberwachung nicht, solange sie für den zivilen Bevölkerungsschutz zur Verfügung stehen."

c) Absatz 4 Nr. 3 wird wie folgt ergänzt:

„Dabei findet § 19 Abs. 8 Satz 2 und 3 entsprechend Anwendung."

20. § 26 Abs. 3 und 6 werden wie folgt gefaßt:

„(3) Die Entscheidung treffen besondere Ausschüsse (Prüfungsausschüsse für Kriegsdienstverweigerer). Sie werden mit einem vom Bundesminister für Verteidigung bestimmten Vorsitzenden, einem Beisitzer, der von der Landesregierung oder der von ihr bestimmten Stelle benannt wird, sowie zwei ehrenamtlichen Beisitzern besetzt. Der Vorsitzende hat im Ausschuß beratende Stimme; er muß zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst befähigt sein und das fünfunddreißigste Lebensjahr vollendet haben. Die Beisitzer müssen das fünfunddreißigste Lebensjahr vollendet haben und sollen für ihre Aufgabe auf Grund ihrer Lebenserfahrung geeignet sein. Aus jeder kreisfreien Stadt und jedem Landkreis sind von den durch Rechtsverordnung der Landesregierung bestimmten Beschlußorganen mindestens zwei Beisitzer zu wählen. Die Reihenfolge ihrer Heranziehung wird von dem zuständigen Kreiswehrersatzamt jeweils für ein Jahr durch das Los bestimmt."

„(6) Im übrigen gelten § 18 Abs. 3 und 4 und § 19 mit Ausnahme des Absatzes 2 Satz 2 und des Absatzes 6 Satz 2 sowie § 22 entsprechend. Der Wehrpflichtige ist über die zulässigen Rechtsmittel (§§ 32 bis 35) zu belehren."

21. § 27 wird wie folgt gefaßt:

„§ 27

Waffenloser Dienst

Der waffenlose Dienst in der Bundeswehr befreit von der Pflicht zum Kampf mit der Waffe und der Pflicht zur Teilnahme an einer Ausbildung, die den Wehrpflichtigen auf den Kampf mit der Waffe vorbereitet."

22. In § 29 wird Absatz 1 wie folgt gefaßt und folgender Absatz 6 eingefügt:

„(1) Ein Soldat, der auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leistet, ist zu entlassen

1. mit Ablauf der für den Wehrdienst festgesetzten Zeit,
2. wenn sich herausstellt, daß die Voraussetzungen des § 1 nicht erfüllt sind,
3. wenn der Einberufungsbescheid aufgehoben wird oder wegen einer zwingenden Wehrdienstausnahme (§§ 9 bis 11, 12 Abs. 1 bis 3) hätte widerrufen werden müssen,
4. wenn er als Kriegsdienstverweigerer anerkannt ist, soweit er nicht auf seinen Antrag zum waffenlosen Dienst herangezogen wird,
5. wenn er seiner Aufstellung für die Wahl zum Bundestag oder zu einem Landtag zugestimmt hat,
6. wenn er unabkömmlich gestellt ist,
7. wenn er gemäß § 13a der zuständigen Behörde für Dienstleistungen im zivilen Bevölkerungsschutz im Zeitpunkt der Einberufung zur Verfügung stand und ohne die Einberufung hierfür weiterhin verfügbar sein würde."

„(6) Ein Soldat, der sich schuldhaft von seiner Truppe oder Dienststelle fernhält, gilt mit dem Tage als entlassen, an dem er hätte entlassen werden müssen, wenn er bei der Truppe oder Dienststelle geblieben wäre. Seine Pflicht, die Zeit nachzudienen, während der er schuldhaft ferngeblieben ist (§ 5 Abs. 6), bleibt unberührt."

23. § 33 wird wie folgt gefaßt:

„§ 33

Besondere Vorschriften für das Vorverfahren

(1) Der Widerspruch gegen den Musterungsbescheid (§ 19 Abs. 7) und gegen den Bescheid der Prüfungsausschüsse für Kriegsdienstverweigerer (§ 26 Abs. 3 und 6) hat aufschiebende Wirkung. Gegen den Musterungsbescheid und den Bescheid der Prüfungsausschüsse für Kriegsdienstverweigerer kann auch der Leiter des Kreiswehrersatzamtes Widerspruch einlegen.

(2) Über den Widerspruch gegen den Musterungsbescheid entscheiden Musterungskammern. Die Musterungskammern werden bei den Bezirkswehrersatzämtern gebildet. Sie sind mit einem zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst befähigten Angehörigen der Wehrersatzverwaltung als Vorsitzendem, einem Beisitzer, der von der Landesregierung oder der von ihr bestimmten Stelle benannt wird, sowie einem ehrenamtlichen Beisitzer besetzt.

(3) Über den Widerspruch gegen den Bescheid der Prüfungsausschüsse für Kriegsdienstverweigerer entscheiden Prüfungskammern für Kriegsdienstverweigerer, die für den Bezirk eines oder

mehrerer Bezirkswehrersatzämter bei Bezirkswehrersatzämtern gebildet werden. Im übrigen gilt § 26 Abs. 3, 4 und 7 entsprechend.

(4) Über den Widerspruch gegen den Einberufungsbescheid (§ 21 Abs. 1 und § 23 Abs. 1) und den Bereitstellungsbescheid (§ 21 a) entscheidet das Bezirkswehrersatzamt. Der Widerspruch gegen den Einberufungsbescheid und den Bereitstellungsbescheid hat keine aufschiebende Wirkung; es sei denn, daß der Widerspruch unter Vorlage eines Bescheides über die Unabkömmlichstellung oder über die Heranziehung, Verpflichtung oder Bereitstellung zu Dienstleistungen im zivilen Bevölkerungsschutz eingelegt und dieser Bescheid von dem zuständigen Kreiswehrersatzamt geprüft ist.

(5) Der Widerspruch ist binnen zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides an den Wehrpflichtigen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wehrersatzbehörde zu erheben, die den Verwaltungsakt erlassen hat. Die Frist wird auch durch Einlegung bei der Wehrersatzbehörde, die den Widerspruchsbescheid zu erlassen hat, gewahrt.

(6) Die ehrenamtlichen Beisitzer in den Musterungs- und Prüfungskammern werden von den durch Rechtsverordnung der Landesregierung bestimmten Beschlußorganen der im Bereich des Bezirkswehrersatzamtes gelegenen kreisfreien Städte und Landkreise binnen drei Monaten nach Mitteilung der erforderlichen Zahl der Beisitzer gewählt. Soweit in Ländern für den Bereich einer höheren Verwaltungsbehörde Bezirksvertretungen bestehen, werden die Beisitzer von diesen gewählt. § 18 Abs. 4 gilt entsprechend.

(7) Für das Verfahren der Musterungskammern gelten §§ 19 und 22 entsprechend. Das gleiche gilt mit Ausnahme des § 19 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 6 Satz 2 für das Verfahren der Prüfungskammern. Der Wehrpflichtige kann mit seinem Einverständnis von der Pflicht, sich vorzustellen, befreit werden.

(8) Ist der Musterungsbescheid unanfechtbar geworden, so ist ein Rechtsbehelf gegen den Einberufungs- oder den Bereitstellungsbescheid nur insoweit zulässig, als eine Rechtsverletzung durch den Einberufungsbescheid oder den Bereitstellungsbescheid selbst geltend gemacht wird.

(9) Der Wehrpflichtige ist über das zulässige Rechtsmittel gegen einen der in den Absätzen 2 bis 4 genannten Verwaltungsakte zu belehren."

24. § 35 wird wie folgt gefaßt:

„§ 35

Besondere Vorschriften für die Anfechtungsklage

(1) Die Anfechtungsklage gegen den Musterungsbescheid, den Einberufungsbescheid, den Bereitstellungsbescheid und den Bescheid der Prüfungsausschüsse für Kriegsdienstverweigerer hat keine aufschiebende Wirkung. Das Gericht kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung anordnen. Vor der Anordnung ist das Bezirkswehrersatzamt zu hören.

(2) Auch der Leiter des Bezirkswehrersatzamtes kann gegen den Musterungsbescheid und den Bescheid der Prüfungsausschüsse und Prüfungskammern für Kriegsdienstverweigerer Anfechtungsklage erheben oder Rechtsmittel einlegen."

25. § 36 wird wie folgt gefaßt:

„§ 36

Angehörige der früheren Wehrmacht und Wehrpflichtige älterer Geburtsjahrgänge

(1) Offiziere und Unteroffiziere der früheren Wehrmacht sind bis zum Ablauf des Jahres wehrpflichtig, in dem sie das sechzigste Lebensjahr vollenden.

(2) Für die Heranziehung von Wehrpflichtigen, die in der früheren Wehrmacht Wehrdienst geleistet oder außerhalb der früheren Wehrmacht eine militärische Grundausbildung erhalten haben, gilt § 23 entsprechend. Sie unterliegen der Wehrüberwachung von der Prüfung ihrer Verfügbarkeit an. Der Widerspruch gegen den Einberufungsbescheid hat bei ihrer erstmaligen Einberufung zur Bundeswehr aufschiebende Wirkung. Sie werden im Frieden nur zu Wehrübungen herangezogen, deren Gesamtdauer bei Mannschaften und Unteroffizieren höchstens neun Monate, bei Offizieren höchstens achtzehn Monate beträgt. § 6 Abs. 6 bleibt unberührt.

(3) Wehrpflichtige, die in der früheren Wehrmacht Wehrdienst geleistet haben, sind mit dem ihrem letzten früheren Dienstgrad entsprechenden Dienstgrad einzuberufen.

(4) Ungediente Wehrpflichtige, die vor dem 1. Juli 1937 geboren sind, werden im Frieden nur zum verkürzten Grundwehrdienst und zu Wehrübungen, deren Gesamtdauer bei Mannschaften und Unteroffizieren höchstens neun Monate, bei Offizieren höchstens achtzehn Monate beträgt, herangezogen. Bei verkürztem Grundwehrdienst von weniger als sechs Monaten verlängert sich die Gesamtdauer der Wehrübungen um die durch die Verkürzung nicht in Anspruch genommene Zeit. § 6 Abs. 6 bleibt unberührt."

26. Nach § 36 wird folgender § 36a eingefügt:

„§ 36a

Wehrüberwachung von Angehörigen der Reserve

Die gemäß § 4 Abs. 2 zur Reserve gehörenden Wehrpflichtigen unterliegen auch dann der Wehrüberwachung, wenn sie vor ihrem Eintritt in die Bundeswehr nicht erfaßt und gemustert worden sind."

27. § 40 erhält folgende Fassung:

„§ 40

Dienstgrad bei militärfachlicher Verwendung

(1) Wird ein Wehrpflichtiger auf Grund seiner durch Lebens- und Berufserfahrung erworbenen

des Bundesentschädigungsgesetzes verstorben sind, sowie Halb- und Vollwaisen, deren Vater oder Mutter oder beide an den Folgen einer Schädigung im Sinne des § 1 des Bundesversorgungsgesetzes oder des § 1 des Bundesentschädigungsgesetzes verstorben sind, sofern der Wehrpflichtige der einzige lebende Sohn des verstorbenen Elternteils ist."

8. § 12 Abs. 7 fällt weg.

9. § 13 wird wie folgt gefaßt:

„§ 13

Unabkömmlichstellung

(1) Zum Ausgleich des personellen Kräftebedarfs für die Aufgaben der Bundeswehr und andere Aufgaben kann ein Wehrpflichtiger im öffentlichen Interesse für den Wehrdienst unabkömmlich gestellt werden, wenn und solange er für die von ihm ausgeübte Tätigkeit nicht entbehrt werden kann. Die Unabkömmlichstellung kann mit der Einschränkung ausgesprochen werden, daß der Wehrpflichtige in zeitlich begrenztem Umfange zum Wehrdienst herangezogen werden darf. Die Bundesregierung erläßt mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften über die Grundsätze, die dem Ausgleich des personellen Kräftebedarfs zugrunde zu legen sind.

(2) Über die Unabkömmlichstellung entscheidet die Wehrersatzbehörde auf Vorschlag der zuständigen Verwaltungsbehörde. Die Zuständigkeit und das Verfahren regelt eine Rechtsverordnung. Die Rechtsverordnung regelt auch, wie Meinungsverschiedenheiten zwischen der Wehrersatzbehörde und der vorschlagenden Verwaltungsbehörde unter Abwägung der verschiedenen Belange auszugleichen sind. Die Rechtsverordnung regelt ferner, für welche Fristen die Unabkömmlichstellung ausgesprochen werden kann und welche sachverständigen Stellen der öffentlichen Verwaltung und Wirtschaft zu hören sind.

(3) Durch Rechtsverordnung wird angeordnet, daß Wehrpflichtige auf Grund ihrer Tätigkeit unabkömmlich zu stellen sind, ohne daß es im Einzelfall einer Prüfung der in Absatz 1 bezeichneten Voraussetzungen bedarf. Dabei können Unterschiede nach dem Lebensalter, dem Tätigkeitsort sowie bei gedienten Wehrpflichtigen nach dem militärischen Ausbildungsstand gemacht werden.

(4) Der Dienstherr oder Arbeitgeber des Wehrpflichtigen ist verpflichtet, den Wegfall der Voraussetzungen für die Unabkömmlichstellung der zuständigen Wehrersatzbehörde anzuzeigen. Wehrpflichtige, die in keinem Arbeits- oder Dienstverhältnis stehen, haben den Wegfall der Voraussetzungen selbst anzuzeigen."

10. Nach § 13 wird folgender § 13a eingefügt:

„§ 13a

Ziviler Bevölkerungsschutz

(1) Wehrpflichtige, die von der zuständigen Behörde für Dienstleistungen im zivilen Bevölkerungsschutz herangezogen, verpflichtet oder bereitgestellt worden sind, werden nicht zum Wehrdienst herangezogen, solange sie für die Verwendung im zivilen Bevölkerungsschutz zur Verfügung stehen.

(2) Aus welchen Jahrgängen Wehrpflichtige für Dienstleistungen im zivilen Bevölkerungsschutz mit der Folge der Nichtheranziehung zum Wehrdienst vorgesehen werden können, regelt eine Rechtsverordnung. Darin kann außerdem nach der beruflichen Tätigkeit der Wehrpflichtigen, ihrem militärischen Ausbildungsstand, ihrem Tauglichkeitsgrad sowie ihrer Ausbildung und vorgesehenen Verwendung im zivilen Bevölkerungsschutz unterschieden werden.

(3) Die zuständigen Behörden sind verpflichtet, das Vorliegen sowie den Wegfall der Voraussetzungen für die Nichtheranziehung von Wehrpflichtigen der zuständigen Wehrersatzbehörde anzuzeigen."

11. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Erfassung kann, insbesondere bei Wehrpflichtigen kriegsgedienter Jahrgänge, auch durch schriftliche Befragung durchgeführt werden."

b) In Absatz 3 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Die Landesregierung kann ferner bestimmen, daß Seemannsämter bei der Anlegung der Personennachweise nach Absatz 1 mitwirken."

c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die anläßlich der Erfassung entstehenden notwendigen Auslagen der Wehrpflichtigen tragen die Länder. Sie erstatten auch den durch die Erfassung entstehenden Verdienstausfall für diejenigen wehrpflichtigen Arbeitnehmer, die nicht unter das Arbeitsplatzschutzgesetz fallen."

12. § 16 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Durch die Musterung wird ferner die Art des zu leistenden Wehrdienstes festgestellt."

13. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 ist statt auf § 5 Abs. 2 Satz 2 auf § 5 Abs. 5 Satz 1 zu verweisen.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Die Landesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung die Beschlußorgane der kreisfreien Städte und Landkreise, die die ehrenamtlichen Beisitzer binnen drei Monaten nach Mitteilung der erforderlichen Zahl der Beisitzer wählen."

14. § 19 Abs. 8 wird folgender Satz angefügt:

„Einem wehrpflichtigen Arbeitnehmer, der nicht unter das Arbeitsplatzschutzgesetz fällt, wird auch der durch die Musterung entstehende Verdienstausfall erstattet."

§ 47b

Vorschriften für den Verteidigungsfall

Im Verteidigungsfall gelten die folgenden besonderen Vorschriften:

1. Die Vorschriften über die Mitwirkung besonderer Ausschüsse beim Musterungsverfahren (§§ 18 und 33) sind nicht anzuwenden. An Stelle des Ausschusses entscheidet der Leiter der Behörde, bei der der Ausschuß zu bilden wäre. Die kreisfreie Stadt oder der Landkreis sollen vor der Entscheidung gehört werden.
2. Bei der Einberufung der Wehrpflichtigen ist § 21 Abs. 2 bis 7 nicht anzuwenden.
3. Der Widerspruch gegen den Musterungsbescheid (§ 19 Abs. 7) und gegen den Einberufungsbescheid bei der erstmaligen Einberufung eines gedienten Wehrpflichtigen zur Bundeswehr (§ 36 Abs. 2 Satz 3) hat keine aufschiebende Wirkung (§ 33 Abs. 1).
4. Die Meldung gemäß § 24 Abs. 4 Nr. 1 ist im Verteidigungsfall innerhalb achtundvierzig Stunden zu erstatten.
5. Wehrpflichtige, die beantragt haben, ihre Berechtigung, den Kriegsdienst mit der Waffe zu verweigern, festzustellen, können zum zivilen Ersatzdienst oder auf ihren Antrag zum waffenlosen Dienst einberufen werden, bevor über ihren Feststellungsantrag entschieden ist.
6. Zurückstellungen nach § 12 Abs. 2, 4 und 5 treten außer Kraft. Erneute Zurückstellungen nach § 12 Abs. 4 sind zulässig, wenn die Heranziehung zum Wehrdienst für den Wehrpflichtigen auch im Verteidigungsfall eine besondere Härte bedeuten würde.
7. Wehrpflichtige, die im Frieden gemäß § 12 Abs. 2 vom Wehrdienst zurückgestellt werden, sind im Verteidigungsfall auf Antrag zum Sanitätsdienst einzuberufen.

§ 47c

Erfassung und Musterung von Wehrpflichtigen für bestimmte Aufgaben

(1) Männer vom vollendeten achtzehnten bis zum vollendeten sechzigsten Lebensjahr, die wegen ihrer beruflichen Ausbildung oder Tätigkeit im Verteidigungsfalle für Aufgaben verwendet werden sollen, die der Herstellung der Einsatzfähigkeit oder der Sicherung der Operationsfreiheit der Streitkräfte dienen, können auch ohne Jahrgangsaufruf erfaßt und gemustert werden. §§ 13, 13a und 36 bleiben unberührt. Sie können nach Maßgabe dieses Gesetzes zu Wehrübungen einberufen werden, wenn die Bundesregierung feststellt, daß dies zu einer nach den Umständen gebotenen Herstellung der Einsatzfähigkeit oder zur Sicherung der Operationsfreiheit der Streitkräfte notwendig ist.

(2) Das Nähere über die Erfassung der unter Absatz 1 fallenden Personen, soweit sie nicht zum Geschäftsbereich des Bundesministers für Verteidigung gehören oder nicht bei Dienststellen der Stationierungs- oder NATO-Streitkräfte beschäftigt sind, wird durch Rechtsverordnung geregelt.

(3) Durch Rechtsverordnung kann bestimmt werden, daß natürliche Personen und juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts die für die Erfassung des unter Absatz 1 fallenden Personenkreises erforderlichen Angaben machen."

33. § 48 wird wie folgt gefaßt:

„§ 48

Zuständigkeit für den Erlaß von Rechtsverordnungen

(1) Die Bundesregierung erläßt die Rechtsverordnungen

1. über die Unterwerfung von Ausländern und Staatenlosen unter die Wehrpflicht (§ 2),
2. über die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Unabkömmlichstellung (§ 13 Abs. 2); dabei kann die Ermächtigung zur Bestimmung der zuständigen Behörden auf oberste Bundesbehörden oder auf die Landesregierungen übertragen werden, diese können ermächtigt werden, die Ermächtigung auf die obersten Landesbehörden weiterzuübertragen,
3. über die Unabkömmlichstellung von Wehrpflichtigen auf Grund ihrer Tätigkeit (§ 13 Abs. 3),
4. über die für Dienstleistungen im zivilen Bevölkerungsschutz vorgesehenen Wehrpflichtigen (§ 13a Abs. 2),
5. über die Übertragung von Aufgaben der Wehrersatzbehörde bei der Wehrüberwachung auf die Seemannsämter (§ 24 Abs. 6),
6. über das Verfahren in den Fällen der §§ 22, 23 Abs. 1 Satz 6, des § 26 Abs. 6 und des § 33 Abs. 6,
7. über die Erfassung von Wehrpflichtigen für bestimmte Aufgaben (§ 47c Abs. 2),
8. über die Auskunftspflicht (§ 47c Abs. 3).

(2) Die Rechtsverordnungen bedürfen der Zustimmung des Bundesrates."

34. § 50 fällt weg.

Artikel 2

Aufhebung des Dienstzeitdauergesetzes

Das Gesetz über die Dauer des Grundwehrdienstes und die Gesamtdauer der Wehrübungen vom 24. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 1017) wird aufgehoben.

Artikel 3

Änderung des Soldatengesetzes

Dem § 56 Abs. 1 des Gesetzes über die Rechtsstellung der Soldaten vom 19. März 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 114) werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„Dabei ist davon auszugehen, daß der Soldat den vollen Grundwehrdienst (§ 5 Abs. 1 Wehrpflichtgesetz) zu leisten hat. Bei Soldaten, die vor dem 1. Juli 1937 geboren sind oder bei Begründung des Dienstverhältnisses eines Soldaten auf Zeit das fünfundzwanzigste, aber noch nicht das fünfunddreißigste Lebensjahr vollendet haben, ist davon auszugehen, daß sie einen verkürzten Grundwehrdienst von drei Monaten zu leisten haben (§ 5 Abs. 3, § 6 Abs. 6 und § 36 Abs. 4 Wehrpflichtgesetz)."

Artikel 4

Einschränkung von Grundrechten

Die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes), der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes) und der Freizügigkeit (Artikel 11 Abs. 1 des Grundgesetzes) werden nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.

Artikel 5

Der Bundesminister für Verteidigung wird ermächtigt, den Wortlaut des Wehrpflichtgesetzes unter Berücksichtigung der Änderungen durch dieses Gesetz bekanntzugeben und dabei die Paragraphenfolge zu ändern und Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 28. November 1960

Der Bundespräsident
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Der Bundesminister für Verteidigung
Strauß

Der Bundesminister des Innern
Dr. Schröder

Der Bundesminister der Justiz
Schäffer

Der Bundesminister der Finanzen
Etzel

Gesetz über die Errichtung von Rundfunkanstalten des Bundesrechts

Vom 29. November 1960

Inhaltsübersicht

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER TEIL

Rundfunkanstalten des Bundesrechts

ERSTER ABSCHNITT

Rundfunksendungen über Kurzwelle

§ 1

Errichtung, Name, Aufgabe

(1) Zur Veranstaltung von Rundfunksendungen für das Ausland wird eine gemeinnützige Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Namen „Deutsche Welle" errichtet. Die Sendungen sollen den Rundfunkteilnehmern im Ausland ein umfassendes Bild des politischen, kulturellen und wirtschaftlichen Lebens in Deutschland vermitteln und ihnen die deutsche Auffassung zu wichtigen Fragen darstellen und erläutern.

(2) Die Anstalt ist rechtsfähig und hat das Recht der Selbstverwaltung.

§ 2

Organe

Die Organe der Anstalt sind

1. der Rundfunkrat,
2. der Verwaltungsrat,
3. der Intendant.

§ 3

Rundfunkrat

(1) Der Rundfunkrat besteht aus elf Mitgliedern. Zwei Mitglieder werden vom Deutschen Bundestag, zwei Mitglieder vom Bundesrat gewählt, vier Mitglieder von der Bundesregierung und je ein weiteres Mitglied von der evangelischen Kirche, der katholischen Kirche und dem Zentralrat der Juden in Deutschland für vier Jahre benannt.

(2) Die Mitglieder des Rundfunkrats dürfen keine wirtschaftlichen oder sonstigen Interessen haben, die geeignet sind, die Erfüllung ihrer Aufgaben als Mitglieder des Rundfunkrats zu gefährden. Sie dürfen insbesondere nicht zugleich Mitglieder eines Organes einer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt, eines Zusammenschlusses von öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten oder einer solchen Gesellschaft des privaten Rechts sein, die unmittelbar oder mittelbar vertragliche Bindungen über die Lieferung von Rundfunkprogrammen oder Programmteilen zu einer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt unterhält. Auch dürfen sie weder auf Grund eines Dienst- oder Arbeitsvertrages noch als freie Mitarbeiter oder sonstwie gegen Entgelt für eine der in Satz 2 genannten Anstalten, Zusammenschlüsse von Anstalten oder Gesellschaften tätig sein.

(3) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so ist für den Rest seiner Amtszeit ein Nachfolger zu wählen oder zu benennen. Ein Mitglied gilt als vorzeitig ausgeschieden, wenn es die Voraussetzungen nach Absatz 2 nicht mehr erfüllt.

§ 4

Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus sieben Mitgliedern. Sie werden vom Rundfunkrat für vier Jahre gewählt.

(2) Die Absätze 2 und 3 des § 3 gelten entsprechend.

ZWEITER ABSCHNITT

Rundfunksendungen für Deutschland

§ 5

Errichtung, Name, Aufgabe

(1) Zur Veranstaltung von Rundfunksendungen für Deutschland und das europäische Ausland wird eine gemeinnützige Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Namen „Deutschlandfunk" errichtet. Die Sendungen sollen ein umfassendes Bild Deutschlands vermitteln.

(2) Die Anstalt ist rechtsfähig und hat das Recht der Selbstverwaltung.

§ 6

Organe

Die Organe der Anstalt sind

1. der Rundfunkrat,
2. der Verwaltungsrat,
3. der Intendant.

§ 7

Rundfunkrat

(1) Der Rundfunkrat besteht aus 22 Mitgliedern. Sechs Mitglieder werden vom Deutschen Bundestag, sechs Mitglieder vom Bundesrat, darunter ein vom

Land Berlin benanntes Mitglied, für vier Jahre gewählt. Fünf Mitglieder werden von der Bundesregierung und je ein Mitglied von der evangelischen Kirche, der katholischen Kirche, dem Zentralrat der Juden in Deutschland, der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände und den Gewerkschaften für vier Jahre benannt.

(2) Die Absätze 2 und 3 des § 3 gelten entsprechend.

§ 8

Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus sieben Mitgliedern. Sie werden vom Rundfunkrat für vier Jahre gewählt.

(2) Die Absätze 2 und 3 des § 3 gelten entsprechend.

DRITTER ABSCHNITT

Aufgaben und Tätigkeit der Anstaltsorgane

§ 9

Aufgaben des Rundfunkrats

(1) Der Rundfunkrat wählt den Intendanten auf Vorschlag des Verwaltungsrats mit einer Mehrheit von zwei Dritteln. Kommt in zwei Wahlgängen eine Mehrheit von zwei Dritteln nicht zustande, entscheidet die Mehrheit der Mitglieder. Der Rundfunkrat schlägt den Gewählten dem Bundespräsidenten zur Ernennung zum Intendanten vor.

(2) Der Rundfunkrat berät den Intendanten in Fragen der Gestaltung des Programms und des Schutzes der Jugend. Er kann dem Intendanten hierfür allgemeine Richtlinien geben und überwacht deren Beachtung.

(3) Der Rundfunkrat ist zu hören, bevor der Verwaltungsrat Beschlüsse nach § 11 Abs. 5 faßt.

(4) Der Rundfunkrat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln nach Anhörung des Verwaltungsrats auf die Dienste des Intendanten verzichten und seine Entlassung beim Bundespräsidenten beantragen.

(5) Der Rundfunkrat vertritt bei Wahrnehmung seiner Aufgaben die Belange der Allgemeinheit.

§ 10

Tätigkeit des Rundfunkrats

(1) Der Rundfunkrat tritt mindestens alle drei Monate zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Auf Antrag von vier Mitgliedern oder des Intendanten muß er zu einer außerordentlichen Sitzung zusammentreten.

(2) Der Rundfunkrat ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(3) Der Rundfunkrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder.

(4) Die Mitglieder des Rundfunkrats sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

(5) Der Rundfunkrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 11

Aufgaben des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat schlägt dem Rundfunkrat drei Persönlichkeiten für die Wahl zum Intendanten vor; die Reihenfolge ist keine Rangfolge.

(2) Der Verwaltungsrat schließt den Dienstvertrag mit dem Intendanten ab.

(3) Der Verwaltungsrat vertritt die Anstalt bei Rechtsgeschäften der Anstalt mit dem Intendanten sowie bei Rechtsstreitigkeiten zwischen der Anstalt und dem Intendanten.

(4) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Intendanten.

(5) Der Verwaltungsrat stellt den vom Intendanten entworfenen Haushaltsplan fest. Er erteilt dem Intendanten Entlastung auf Grund der vom Bundesrechnungshof geprüften Haushaltsrechnung.

§ 12

Tätigkeit des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat tritt mindestens alle drei Monate zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Auf Verlangen eines Mitglieds oder des Intendanten muß er zu einer außerordentlichen Sitzung zusammentreten.

(2) Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(3) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder.

(4) Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

(5) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 13

Ernennung und Aufgaben des Intendanten

(1) Der Intendant wird vom Bundespräsidenten für sechs Jahre ernannt. Eine Wiederernennung ist jeweils für eine Dauer bis zu sechs Jahren zulässig.

(2) Der Intendant ist verantwortlich für die gesamten Geschäfte der Anstalt einschließlich der Gestaltung des Programms. Die Anstellung und Entlassung der leitenden Angestellten erfolgt im Benehmen mit dem Verwaltungsrat. Der Intendant vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Der Intendant ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, an den Sitzungen des Rundfunkrats und des Verwaltungsrats teilzunehmen. Er erteilt die gewünschten Auskünfte.

§ 14

Ausscheiden des Intendanten

(1) Die Anstalt kann jederzeit auf die Dienste des Intendanten verzichten und seine Entlassung beim Bundespräsidenten beantragen. Mit der Entlassung scheidet der Intendant aus seiner Stellung aus; die vertragsgemäßen Bezüge sind so weiterzugewähren, als ob die Entlassung nicht erfolgt wäre.

(2) Einwendungen des Intendanten gegen eine Entscheidung nach Absatz 1 sind gegenüber der Anstalt geltend zu machen.

VIERTER ABSCHNITT

Gemeinsame Vorschriften

§ 15

Zusammenarbeit mit den Rundfunkanstalten des Landesrechts

Die Deutsche Welle und der Deutschlandfunk sollen für die Gestaltung ihrer Programme soweit als möglich die Programme der Rundfunkanstalten des Landesrechts mitverwenden. Unkosten, die den Rundfunkanstalten des Landesrechts dadurch zusätzlich entstehen, sind zu ersetzen.

§ 16

Haushaltswirtschaft

(1) Die Deutsche Welle und der Deutschlandfunk sind in ihrer Haushaltswirtschaft selbständig und voneinander unabhängig, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt oder zuläßt.

(2) Die Haushaltswirtschaft richtet sich nach einer Finanzordnung, die sich die Anstalten geben. Jeder Haushalt ist nach den Grundsätzen der Sparsamkeit in der Verwaltung aufzustellen. Die Haushaltsmittel sind wirtschaftlich und sparsam zu verwalten. Die Aufstellung jedes Haushalts und die Verwaltung der Haushaltsmittel müssen aus den fachlichen Aufgaben entwickelt sein und diesen entsprechen. Die Vorschriften der Verordnung zur Durchführung der §§ 17 bis 19 des Steueranpassungsgesetzes (Gemeinnützigkeitsverordnung) vom 24. Dezember 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1592) sind zu beachten.

(3) Der Bundesrechnungshof prüft die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Anstalten. Seine Prüfungsbemerkungen sind zu beachten.

(4) Der Entwurf jedes Haushaltsplans ist mindestens zwei Monate vor der Verabschiedung im Bundesanzeiger zu veröffentlichen. Im übrigen ist jeder Haushaltsplan und jede Haushaltsrechnung alsbald nach der Verabschiedung im Bundesanzeiger zu veröffentlichen.

(5) Die Vorschriften des Gesetzes zur Erhaltung und Hebung der Kaufkraft vom 24. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 235) finden auf die durch dieses Gesetz errichteten juristischen Personen des öffentlichen Rechts keine Anwendung.

§ 17

Satzungsrecht

(1) Die Deutsche Welle und der Deutschlandfunk geben sich Satzungen zur Regelung der betrieblichen Ordnung. Die Durchführung der Vorschrift des § 16 Abs. 2 Satz 5 ist durch Satzung sicherzustellen.

(2) Die Verabschiedung, Aufhebung oder Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen sowohl der Mitglieder des Rundfunkrats als auch des Verwaltungsrats.

§ 18

Stimmenverhältnis

Jedes Mitglied eines Rundfunkrats und eines Verwaltungsrats hat eine Stimme.

§ 19

Besondere Verpflichtung

Die Bediensteten der nach diesem Gesetz errichteten Anstalten des öffentlichen Rechts und die Mitglieder ihrer Organe müssen, soweit sie nicht Beamte sind, auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten nach § 1 Abs. 1 der Verordnung gegen Bestechung und Geheimnisverrat nichtbeamteter Personen in der Fassung vom 22. Mai 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 351) verpflichtet sein.

§ 20

Reisekosten- und Sitzungsvergütung

(1) Die Mitglieder eines Rundfunkrats und eines Verwaltungsrats haben Anspruch auf Reisekostenvergütung, auf Tagegelder und Übernachtungsgelder nach Stufe I a der Reisekostenvorschriften für Bundesbeamte in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Satzungen der Anstalten können bestimmen, daß die in Absatz 1 genannten Personen eine monatliche Aufwandsentschädigung bis zu einer Höhe des sechsfachen Betrags der Tagegelder und Übernachtungsgelder nach Absatz 1 erhalten. Für die Vorsitzenden der Organe und deren Stellvertreter kann die Aufwandsentschädigung das Doppelte der Aufwandsentschädigung der Mitglieder betragen.

§ 21

Ausschluß der Fachaufsicht

Die Deutsche Welle und der Deutschlandfunk unterliegen keiner staatlichen Fachaufsicht.

§ 22

Beschränkungen bei der Durchführung der Rechtsaufsicht, Verwaltungsrechtsweg

(1) Die der Bundesregierung obliegende Rechtsaufsicht regelt sich nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

(2) Die Bundesregierung ist berechtigt, ein von ihr im Einzelfall bestimmtes Organ durch schriftliche Mitteilung auf Maßnahmen oder Unterlassungen hinzuweisen, die dieses Gesetz verletzen.

(3) Wird diese Rechtsverletzung innerhalb einer von der Bundesregierung zu setzenden angemessenen Frist nicht behoben, so weist die Bundesregierung die Anstalt an, diejenigen Maßnahmen auf Kosten der Anstalt durchzuführen, die die Bundesregierung im einzelnen festlegt. Für Rechtsstreitigkeiten aus diesem Anlaß gilt die Verwaltungsgerichtsordnung.

ZWEITER TEIL

Allgemeine Vorschriften für die Rundfunkanstalten des Bundesrechts

§ 23

Gestaltung der Sendungen

Die Sendungen müssen in ihrer Gesamtheit der freiheitlich-demokratischen Grundordnung entsprechen. Sie dienen einer unabhängigen Meinungsbildung und dürfen nicht einseitig eine Partei, eine Religionsgemeinschaft, einen Berufsstand oder eine Interessengemeinschaft unterstützen; die sittlichen und religiösen Empfindungen der Rundfunkteilnehmer sind zu achten.

§ 24

Berichterstattung

(1) Die Berichterstattung soll umfassend, wahrheitsgetreu und sachlich sein. Herkunft und Inhalt der zur Veröffentlichung bestimmten Berichte sind sorgfältig zu prüfen.

(2) Nachrichten und Kommentare sind zu trennen; Kommentare sind als persönliche Stellungnahmen zu kennzeichnen.

§ 25

Gegendarstellung

(1) Ist in einer Sendung eine Tatsachenbehauptung aufgestellt worden, so kann die unmittelbar betroffene Person oder Stelle die Verbreitung einer Gegendarstellung zu dieser Behauptung verlangen. Die Gegendarstellung muß unverzüglich verlangt werden. Sie bedarf der Schriftform, muß die beanstandete Sendung bezeichnen, sich auf tatsächliche Angaben beschränken, darf keinen strafbaren Inhalt haben und muß von der betroffenen Person oder Stelle unterzeichnet sein. Bestehen begründete Zweifel an der Echtheit der Unterschrift, so kann deren Beglaubigung verlangt werden. Die Gegendarstellung darf den Umfang des beanstandeten Teils der Sendung nicht wesentlich übersteigen.

(2) Der Anspruch richtet sich gegen den, der die beanstandete Sendung veranstaltet hat. Eine Pflicht zur Verbreitung einer Gegendarstellung besteht nur, wenn und soweit die Person oder Stelle, auf die sich die beanstandete Sendung bezieht, ein berechtigtes Interesse an der Verbreitung der Gegendarstellung hat.

(3) Die Verbreitung der Gegendarstellung muß unverzüglich, für den gleichen Bereich, in gleicher Art und Weise sowie zu einer gleichwertigen Sendezeit wie die Verbreitung der beanstandeten Sendung ohne Einschaltungen oder Weglassungen erfolgen. Eine Erwiderung auf die verbreitete Gegendarstellung darf nicht am gleichen Tage gesendet werden.

(4) Der Anspruch kann vor den ordentlichen Gerichten geltend gemacht werden. Das Gericht kann im Wege der einstweiligen Verfügung anordnen, daß der nach Absatz 2 Verpflichtete eine Gegendarstellung verbreitet. Für den Erlaß der einstweiligen Verfügung ist nicht erforderlich, daß eine Gefährdung des Anspruchs glaubhaft gemacht wird; § 926 der Zivilprozeßordnung ist nicht anzuwenden.

(5) Diese Bestimmung gilt nicht für wahrheitsgetreue Berichte über öffentliche Sitzungen der gesetzgebenden oder beschließenden Körperschaften des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände, öffentliche Sitzungen der Gerichte sowie für Sendungen, deren Verbreitung durch Gesetz oder Satzung vorgeschrieben oder geboten ist.

§ 26

Verlautbarungsrecht

Die Bundesregierung hat das Recht, Gesetze, Verordnungen und Verlautbarungen ihren Aufgaben entsprechend bekanntzugeben. Hierfür ist ihr die erforderliche Sendezeit unverzüglich einzuräumen.

§ 27

Anspruch auf Sendezeit

(1) Parteien, die im Bundestag oder in einer gesetzgebenden Körperschaft eines Landes vertreten sind, haben während ihrer Beteiligung an Bundestagswahlen Anspruch auf angemessene Sendezeit. Das gleiche gilt für Parteien, die bei einer Bundestagswahl mindestens einen Landeswahlvorschlag eingereicht haben.

(2) Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Parteien sollen im übrigen die Möglichkeit haben, ihre Auffassungen zu angemessener Sendezeit zu vertreten.

(3) Den Kirchen und den anderen über das ganze Bundesgebiet verbreiteten Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts sind auf Wunsch angemessene Sendezeiten für die Übertragung gottesdienstlicher Handlungen und Feierlichkeiten sowie sonstiger religiöser Sendungen, auch solcher über Fragen

ihrer öffentlichen Verantwortung, zu gewähren. Mit den israelitischen Kultusgemeinden sind entsprechende Vereinbarungen zu treffen.

(4) Wenn Vertretern der politischen Parteien, der Kirchen, der verschiedenen religiösen und weltanschaulichen Richtungen und den Vertretern der Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer Gelegenheit zur Aussprache gegeben wird, so ist ihnen die Möglichkeit der Rede und Gegenrede unter jeweils gleichen Bedingungen zu gewähren. Einen Anspruch auf Teilnahme an solcher Aussprache haben nur die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten politischen Parteien, die Kirchen und die anderen über das ganze Bundesgebiet verbreiteten Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts sowie über das ganze Bundesgebiet verbreitete Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

§ 28

Allgemeine Verantwortung

(1) Wer die Sendung eines Beitrages veranlaßt oder zugelassen hat, trägt für dessen Inhalt und Gestaltung nach Maßgabe der Vorschriften des Grundgesetzes, der allgemeinen Gesetze und der besonderen Vorschriften dieses Gesetzes die Verantwortung. Verantwortlich ist auch, wer es unterlassen hat, in seinem Aufgabenkreis pflichtgemäß tätig zu werden.

(2) Es wird vermutet, daß für die Sendung aller Beiträge derjenige nach Absatz 1 verantwortlich ist, dem nach diesem Gesetz, nach Satzung oder Vertrag oder in Ausführung dieser Bestimmungen die Gesamtleitung der Einrichtung obliegt, die zur Verbreitung von Sendungen berechtigt ist (Intendant). Sofern und soweit für den nach Satz 1 Verantwortlichen im Einzelfall ein Vertreter tätig war, gilt die Vermutung zu dessen Lasten.

(3) Absatz 2 findet in Straf- und Bußgeldsachen keine Anwendung.

(4) Die Verantwortlichkeit anderer Personen, insbesondere des Verfassers, Herstellers oder Gestalters eines Beitrages, bleibt unberührt.

(5) Aufgaben nach Absatz 2 darf nur erhalten und wahrnehmen, wer

1. seinen ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin hat,
2. unbeschränkt geschäftsfähig ist,
3. unbeschränkt strafrechtlich verfolgt werden kann,
4. die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt und die Fähigkeit, ein öffentliches Amt zu bekleiden, nicht durch richterliche Entscheidung verloren sowie
5. Grundrechte nicht verwirkt hat.

§ 29

Besondere Verantwortung

Für Inhalt und Gestaltung der Sendungen nach §§ 26 und 27 ist derjenige verantwortlich, dem die Sendezeit zugebilligt worden ist. § 28 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 30

Auskunftspflicht

Die Anstalten haben auf Verlangen Namen und Anschrift der Intendanten oder der sonstigen für Sendungen Verantwortlichen bekanntzugeben.

§ 31

Jugendschutz

Sendungen, die ganz oder teilweise nach Inhalt oder Gestaltung geeignet sind, die Erziehung von Kindern und Jugendlichen zur leiblichen, seelischen oder sozialen Tüchtigkeit zu beeinträchtigen, dürfen nicht vor 21.00 Uhr veranstaltet werden. Für die Bewertung der Sendungen sind die Vorschriften des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit in der Fassung vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1058) entsprechend anzuwenden.

§ 32

Beweissicherung

Alle Nachrichten, Kommentare, Vorträge und sonstigen Wortsendungen sind wortgetreu aufzuzeichnen und aufzubewahren. Nach Ablauf von vier Wochen seit dem Tage der Verbreitung können Aufzeichnungen vernichtet werden, soweit keine Beanstandungen mitgeteilt worden sind. Ist eine Beanstandung mitgeteilt worden, so können die Aufzeichnungen vernichtet werden, sobald die Beanstandung durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, durch gerichtlichen Vergleich oder auf andere Weise erledigt ist.

DRITTER TEIL

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 33

Zeitpunkt der Errichtung

Die Deutsche Welle und der Deutschlandfunk gelten mit dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes als errichtet.

§ 34

Bildung der Organe

(1) Rundfunkrat und Verwaltungsrat der Deutschen Welle und des Deutschlandfunks sind unverzüglich zu bilden. Die in Satz 1 genannten Organe sind nach Ablauf von drei Monaten seit dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben handlungsfähig, wenn die Hälfte ihrer Mitglieder gewählt oder benannt ist; die Zahl der gewählten oder benannten Mitglieder gilt als gesetzliche Mitgliederzahl.

(2) Die erste Sitzung der in Absatz 1 genannten Organe wird durch den Bundesminister des Innern einberufen.

§ 35

Verletzung der Aufsichtspflicht

Wer die ihm als Intendant oder als dessen Vertreter (§ 28 Abs. 2) obliegende Aufsichtspflicht vorsätzlich oder fahrlässig verletzt und dadurch fahrlässig dazu beiträgt, daß ein anderer eine wegen des Inhalts oder der Gestaltung einer Sendung mit Strafe bedrohte Handlung begeht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 36

Übernahme technischer Einrichtungen

Die vorhandenen technischen Einrichtungen der Deutschen Welle zur Ausstrahlung von Rundfunksendungen für das Ausland über Kurzwelle gehen in das Eigentum der Deutschen Bundespost über.

§ 37

Geltung im Land Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 29. November 1960

Der Bundespräsident
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Der Bundesminister des Innern
Dr. Schröder

Für den Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen
Der Bundesminister für Verkehr
Seebohm

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H., Bonn/Köln. — Druck: Bundesdruckerei. Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I und Teil II je DM 5,— zuzüglich Zustellgebühr. Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0,40 gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt" Köln 3 99 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe DM 0,40 zuzüglich Versandgebühr DM 0,10.